

G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

9.

14.) Bekanntmachung,

das Alter der in die Fürsten- und Land-Schulen zu Meissen und Grimma aufzunehmenden Schüler betreffend;

vom 3^{ten} März 1828.

Nachdem für angemessen erachtet und an die Inspectionen der Fürsten- und Land-Schulen zu Meissen und Grimma unter dem heutigen Tage die Verfügung erlassen worden ist, daß, zu Verhütung der Aufnahme von zum Unterrichte in gedachten Anstalten noch nicht gehörig vorbereiteten Knaben, anstatt des bisher angenommenen Receptionsalters von 12 Jahren, künftig wiederum das, in der erneuerten Schulordnung für die Fürsten- und Land-Schulen vom 17^{ten} März 1773 Cap. II. §. 9, vorgeschriebene Receptionsalter von dreizehn Jahren bei Aufnahme neuer Alumnen als Norm angenommen werden solle; so wird solches zur Nachricht und Nachachtung für Aeltern, Vormünder und alle die, welche es sonst angeht, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 3^{ten} März 1828.

Königl. Sächs. Kirchenrath und Oberconsistorium.